

nicht im ‚regulären‘ Verfahren des Art. 8 Abs. 2 LV abgeschlossen und in Kraft gesetzt werden¹⁸⁷⁶.

Zu *Ausnahmen* von dieser Rechtslage kommt es vor allem im Geltungsbereich des *sekundären EWR-Rechts*¹⁸⁷⁷; das *Wirtschaftsvertragsrecht* nimmt – obwohl es *nicht* im ‚regulären‘ Verfahren gemäss Art. 8 Abs. 2 LV eingeführt wird¹⁸⁷⁸ – von vornherein eine *Sonderrolle* ein. Ohne Rücksicht auf die Rechtsquellenstufe, auf der es steht¹⁸⁷⁹, geht das Wirtschaftsvertrags- dem Landesrecht deshalb ohne weiteres vor, weil der Staatsgerichtshof (im Unterschied zum EWR-Recht¹⁸⁸⁰) bis in die jüngste Zeit davon abgesehen hat, die in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften auf ihre materielle (nicht formelle) Verfassungsmässigkeit zu überprüfen¹⁸⁸¹. Als *supranationales Recht*¹⁸⁸² stellt sich das Wirtschaftsvertragsrecht – unter der Voraussetzung seiner verfassungs- und gesetzmässigen Kundmachung¹⁸⁸³ – nicht *neben*, sondern von vornherein *über* das Landesrecht¹⁸⁸⁴.

Auf die *Wirkungsweise* des *Vorrangprinzips* als einem Lösungsmechanismus zur Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht wird im 19. Kapitel eingegangen.

4.1.2 Rang und Vorrang im Verhältnis zum EWR- und zum Wirtschaftsvertragsrecht

Für jene völkerrechtlichen Verträge, die (vor allem) den Gegenstand dieser Dissertation bilden – für das EWRA und für die Wirtschaftsverträge also – führt eine Anerkennung des *Vorrangprinzips* zum folgenden Ergebnis:

1876 Siehe hierzu das 3. Kapitel Pkt. 2. Unter der Voraussetzung einer Abwendung von Regierung und Landtag von der Verfassungspraxis, wie sie sich in ihrem ‚Geschäftsverkehr‘ unter Art. 8 Abs. 2 LV eingestellt hat, wird diese Feststellung zu revidieren sein.

1877 So gehen auch solche EWR-Rechtsakte (vor allem EWR-Verordnungen, aber auch EWR-Richtlinien) dem Landesrecht grundsätzlich vor, die auf Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäss Art. 102 Abs. 1 EWRA zurückgehen, die – nach Massgabe von StGH 1995/14 – von Regierung und Landtag als *nicht zustimmungsbedürftig behandelt* worden sind; siehe hierzu unten Pkt. 4.1.2.1.

1878 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkt. 3.3.

1879 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkte. 2.2.6 und 3.3.

1880 Siehe hierzu das 25. Kapitel.

1881 Siehe hierzu das 25. Kapitel Pkt. 3.2.2.

1882 Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 4.1.2.2.

1883 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkte. 3 und 4 sowie das 24. Kapitel.

1884 Siehe hierzu unten Pkt. 4.1.2.2.